

Mistraderegelung zwischen S Broker AG & Co. KG
und der Unicredit Bank AG (ehemals Bayerische Hypo- und Vereinsbank
AG)

1. Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft (»Mistrade«). Unbeschadet § 10 Nr. 7 und vorbehaltlich § 10 Nr. 6 können die Parteien danach ein Geschäft aufheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß und gemäß der nachfolgenden Bestimmungen verlangt.
2. Ein Mistrade liegt vor, wenn der gehandelte Quote für ein Geschäft oder bei einer Stop-Order, der zur Auslösung der Order führende Quote, aufgrund
 - i) eines Fehlers im technischen System der HVB bzw. des Intermediärs oder eines Dritten, außerhalb dieser Vertragsbeziehung stehenden Dienstbieters, oder
 - ii) eines Fehlers bei der Eingabe eines Preisgebots oder einer Preisindikation in das Handelssystem oder bei der Ermittlung des zugrunde liegenden Preises

erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis (»Referenzpreis«) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.

3. Eine erhebliche und offenkundige Abweichung des gehandelten Quotes vom Referenzpreis liegt vor
 - (i) bei Geschäften über stücknotierte Wertpapiere
 - (a) mit einem Referenzpreis von über EUR 0,40, bei Abweichung von mindestens 10 % oder EUR 2,50,
 - (b) mit einem Referenzpreis von maximal EUR 0,40, bei Abweichung von mindestens 20 % und EUR 0,003wenn der Differenzbetrag EUR 20.000,- nicht übersteigt oder
bei Geschäften über stücknotierte Wertpapieren
 - (a) mit einem Referenzpreis von über EUR 0,40, bei Abweichung von mindestens 5 % oder EUR 1,25,
 - (b) mit einem Referenzpreis von maximal EUR 0,40, bei Abweichung von mindestens 10 % und EUR 0,0015,wenn der Differenzbetrag EUR 20.000,- übersteigt.
 - (ii) bei Geschäften über prozentnotierte Wertpapiere
 - (a) bei einem Referenzpreis des Wertpapiers größer 101,50% muss die Abweichung mindestens 4%,

(b) bei einem Referenzpreis des Wertpapiers kleiner oder gleich 101.50% und größer 60% muss die Abweichung mindestens 3% des Kurswertes,

(c) bei einem Referenzpreis des Wertpapiers kleiner oder gleich 60% muss die Abweichung mindestens 2% des Kurswertes

betragen, wenn der Differenzbetrag EUR 20.000,- nicht übersteigt oder

bei Geschäften über prozentnotierte Wertpapiere:

(a) bei einem Referenzpreis des Wertpapiers größer 101,50% muss die Abweichung mindestens 2%,

(b) bei einem Referenzpreis des Wertpapiers kleiner oder gleich 101.50% und größer 60% muss die Abweichung mindestens 1,5% des Kurswertes,

(c) bei einem Referenzpreis des Wertpapiers kleiner oder gleich 60% muss die Abweichung mindestens 1% des Kurswertes

betragen, wenn der Differenzbetrag EUR 20.000,- übersteigt.

(iii) »Differenzbetrag« ist das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Wertpapiere und der Differenz zwischen gehandeltem Quote und Referenzpreis.

4. (i) Als Referenzpreis gilt der Durchschnittsquote eines Wertpapiers für die letzten drei vor dem Geschäft über das fragliche Wertpapier an einer Referenzstelle wirksam zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages.

»Referenzstelle« ist jedes börsliche oder außerbörsliche Handelssystem, das für das fragliche Wertpapier zustande gekommene Preise in einem marktüblichen Informationsverbreitungssystem veröffentlicht.

(ii) Ist kein Durchschnittspreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die aufhebungsberechtigte Partei den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse. Bei Optionsscheinen und sonstigen verbrieften Termingeschäften, Indexzertifikaten, strukturierten Wertpapieren und Investmentanteilscheinen erfolgt die Ermittlung des Referenzpreises in diesem Fall mittels allgemein anerkannter und marktüblicher mathematischer Berechnungsmethoden.

5. (i) Das Aufhebungsverlangen kann nur von den Parteien selbst gestellt werden. Vorbehaltlich Nr. 5 (ii) ist das Aufhebungsverlangen innerhalb von 120 Minuten nach Abschluss des aufzuhebenden Geschäfts gegenüber der anderen Partei zu erklären. Fällt das Ende dieser Frist auf einen Zeitpunkt nach Schluss des außerbörslichen Handels zwischen den Parteien, kann das Aufhebungsverlangen bis 09:00 Uhr des nächsten Handelstages erfolgen.

(ii) Unbeschadet Nr. 5 (i) kann bei Geschäften, bei denen der Differenzbetrag EUR 20.000,- übersteigt und bei Geschäften gemäß Nr. 7, das Aufhebungsverlangen bis 09:00 Uhr des nächsten Handelstages erfolgen.

- (iii) Das nach Maßgabe von Nr. 5 (i) und (ii) wirksam erklärte Aufhebungsverlangen ist unverzüglich spätestens innerhalb von 60 Minuten nach der Erklärung, in Textform (per Telefax oder E-Mail) zu begründen. Diese schriftliche Begründung muss mindestens enthalten: Wertpapier, Anzahl und Abschlusszeitpunkt des betroffenen Geschäfts mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Ermittlung des marktüblichen Preises (Berechnungsmethoden und dazugehörige Faktoren) und die Umstände, aus denen sich nach Auffassung der aufhebungsberechtigten Partei das Aufhebungsverlangen rechtfertigt.
6. Vorbehaltlich Nr. 7, besteht ein Aufhebungsrecht nach Nr. 1 nicht für Geschäfte, bei denen der Differenzbetrag unter EUR 500,00 liegt.
 7. Unbeschadet Nr. 1 besteht ein Aufhebungsrecht für Geschäfte aus Nr. 6, bei denen die Umstände des Einzelfalles vermuten lassen, dass die Geschäfte überwiegend ausgeführt wurden, um die Abweichung zwischen gehandeltem Quote und Referenzpreis auszunutzen. Eine solche Absicht wird dann vermutet, wenn innerhalb einer unüblich kurzen Zeitspanne unüblich viele gleichartige Geschäftsabschlüsse im Sinne des Nr. 6 getätigt werden.
 8. Die Partei, die den Anspruch auf Vertragsaufhebung geltend macht, hat der anderen Partei eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 150,- EUR je Aufhebungsverlangen zu bezahlen. Der Betrag ist fünf Tage nach der Meldung fällig und zahlbar.
 9. Das Geschäft ist wirksam aufgehoben, wenn beide Vertragsparteien das Geschäft storniert bzw. – sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist – ein entsprechendes Gegengeschäft gebucht haben.
 10. Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechtes lässt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt. §122 BGB gilt analog.
 11. Diese Mistraderegelung gilt auch dann, wenn der Abschluss eines Geschäfts im telefonischen Handel gemäß zustande kommt.